

Wasserreglement

Gemeinde Langenbruck

Einwohnergemeindeversammlung
09.12.2010



Inhaltsverzeichnis

1. Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 3 Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe	5
§ 4 Wasserlieferung	5
§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 7 Qualität des Trinkwassers	5
§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 10 Enteignungsrecht	6
§ 11 Hydranten	6
§ 12 Haftungsausschluss	6
D. Bewilligungs- und Meldepflicht	7
§ 13 Bewilligung	7
§ 14 Meldepflicht	7
E. Anschlussleitung	7
§ 15 Erstellung und Kosten	7
§ 16 Durchleitungsrechte	7
F. Hausinstallation	8
§ 17 Hausinstallationen	8
§ 18 Erstellung und Kosten	8
§ 19 Abnahme und Kontrolle	8
Betrieb	8
§ 20 Instandhaltungspflicht	8
§ 21 Regelmässige Spülung	8
§ 22 Haftung	9
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht	9
G. Wassermessung	
§ 24 Grundsatz	9
§ 25 Standort und Eigentum	9
§ 26 Auswechslung	9
§ 27 Nachprüfung	9
§ 28 Ablesung der Wasserzähler	9
§ 29 Vorübergehender Wasserbezug	10

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen	10
§ 30 Grundsätze	10
§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren	10
§ 32 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	10
§ 33 Zahlungsmodalitäten	11
Einmalige Beiträge und Gebühren	11
§ 34 Erschliessungsbeitrag	11
§ 35 Anschlussgebühr	11
Wiederkehrende Gebühren	12
§ 36 Grundsatz	12
§ 37 Grundgebühr	12
§ 38 Mengengebühr	12
I. Schlussbestimmungen	12
§ 39 Vollzug	12
§ 40 Rechtsschutz	12
§ 41 Strafbestimmungen	13
§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 43 Übergangsbestimmungen	13
§ 44 Inkrafttreten	13
1. Anhang zum Wasserreglement	15
1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren	15
1.1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 34 Reglement)	15
1.1.2 Anschlussgebühr (§ 35 Reglement)	15
1.1.3 Bauwasser	15
1.2 Wiederkehrende Gebühren	15
1.2.1 Grundgebühr (§ 37 Reglement)	15
1.2.2 Mengengebühr (§ 38 Reglement)	15
1.2.3 Zählermiete (§ 25 Reglement)	15

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Langenbruck (WV).

² Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, so gilt dieses Reglement für die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haftet die Grundeigentümerschaft.

§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die europäischen Norm-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

1) GS 24.293, SGS 180

B. Wasserabgabe

§ 4 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserven gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe generell oder in begründeten Einzelfällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 7 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasser verbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 10 Enteignungsrecht

¹ Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 11 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
 - b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.
-

D. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 13 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 14 Meldepflicht

Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

E. Anschlussleitung

§ 15 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung, mit Hausanschlusschieber, verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung mit Hausanschlusschieber inkl. Anschluss an die Hauptleitung. Die private Anschlussleitung, ab Hauptleitung der Gemeinde, gehört dem Grundeigentümer.

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden von der WV bezahlt.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

§ 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

F. Hausinstallation

§ 17 Hausinstallationen

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- ² Nach dem Wasserzähler muss eine sichtbare Rückflussverhinderung nach Vorgabe der WV eingebaut werden.
- ³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 18 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.
- ² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Betrieb

§ 20 Instandhaltungspflicht

- ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- ² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gewähren den Organen der WV oder deren Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

G. Wassermessung

§ 24 Grundsatz

Alle privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Der Gemeinderat kann gemeindeeigene Brunnen von der Bestückung mit einem Wasserzähler ausschliessen.

§ 25 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV. Von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern wird eine Zählermiete erhoben.

§ 26 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 27 Nachprüfung

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

§ 28 Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. Das Ablesen kann durch den Gemeinderat auch an die Hauseigentümerinnen, Hauseigentümer oder Hausbewohner delegiert werden. Wer ein Internet Anschluss hat kann unter WWW.Langbruck.ch das Formular ausfüllen.

§ 29 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug sind gegenüber der WV mit einer einmaligen Pauschalgebühr zu entschädigen.

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechnerinnen und Baurechnern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeinderat legt die jährlichen Grundgebühren und Mengengebühren fest.

³ Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden nach effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 32 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 33 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung zu entrichten sind.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 34 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

§ 35 Anschlussgebühr

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen wird.

² Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.

⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Wiederkehrende Gebühren

§ 36 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt der Gemeinde eine Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr.

² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 37 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr richtet sich nach der vorhandenen Anzahl an selbständig bewohnbaren Wohnungen sowie nach der Anzahl an Gewerbeeinheiten. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 38 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

I. Schlussbestimmungen

§ 39 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 40 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement aus dem Jahre 01.03.2004 wird aufgehoben.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung des Kantons ist das Steuer- und Enteignungsgericht lediglich Beschwerdeinstanz, soweit Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren angefochten sind. Die übrigen Verfügungen des Gemeinderats sind beim Regierungsrat anfechtbar.

§ 44 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 09.012.2010

Hector Herzig, Gemeindepräsident



Reto Stingelin, Gemeindeverwalter



Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am 3.2.2011

Das Reglement tritt rückwirkend auf 1.1.2011 in Kraft; so beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22.2.2011.

Im Namen des Gemeinderates

Hector Herzig, Gemeindepräsident



Reto Stingelin, Gemeindeverwalter



1. Anhang zum Wasserreglement

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand 1.1.2010 = 100%: plus MWST

Der Index wird jeweils am 1.1. und am 1.7. des Jahres angepasst.

1.1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 34 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 8.-- pro m² (Indexstand 1.1.2010 = 100%); plus MWST

1.1.2 Anschlussgebühr (§ 35 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 340.-- pro SVGW-Wert (Indexstand 1.1.2010 = 100%) ; plus MWST

1.1.3 Bauwasser

Gebäude mit 1–2 Wohnungen: pauschal Fr. 100.00; plus MWST

Übrige Gebäude: pauschal Fr. 270.00; plus MWST

1.2 Wiederkehrende Gebühren

1.2.1 Grundgebühr (§ 37 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr Fr. 145 pro Wohnung; plus MWST

1.2.2 Mengengebühr (§ 38 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.70 pro m³ Wasser; plus MWST

1.2.3 Zählermiete (§ 25 Reglement)

Die Zählermiete beträgt Fr. 35.-- pro Zähler und pro Jahr; plus MWST

Beschlossen an der Gemeinderatsitzung vom 17.8.2010
